



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

nur per E-Mail:

Poststelle@bmjv.bund.de
claus-su@bmjv.bund.de

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

Telefon (030) 47 37 81 23
Telefax (030) 47 37 81 25
dpolg@dbb.de
www.dpolg.de

22.07.2016

StGB/StPO-Artikelgesetz Fahrverbot, Richtervorbehalt bei der Blutprobenentnahme, Strafurückstellung bei betäubungsmittelabhängigen Mehrfachtätern und Datenübermittlung durch Bewährungshilfe - Referentenentwurf

Az.: RB3 . 4120/4; Ihr Schreiben vom 06.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wie folgt mit:

1. Ausweitung des Anwendungsbereichs des Fahrverbots auf alle Straftaten

Die DPoIG unterstützt alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Verkehrssicherheit und damit auch die Innere Sicherheit in Deutschland zu verbessern.

Die beabsichtigte Änderung *sō den Katalog der strafrechtlichen Sanktionen um die Möglichkeit der Verhängung eines Fahrverbots bei allen Straftaten und nicht nur bei solchen, die einen Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder einer Pflichtverletzung im Straßenverkehr aufweisen* zu ergänzen, wird sowohl von Verkehrsexperten als auch von Sachbearbeitern der Kriminalpolizei begrüßt. Die seitens der Innenministerkonferenz bereits im *Programm Innere Sicherheit* (Fortschreibung 2008/2009) erhobene Forderung *sDer Entzug der Fahrerlaubnis sollte als Nebenstrafe auch für Delikte, die nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs verübt wurden, geregelt werden.* wird damit vollumfänglich berücksichtigt.

Die beabsichtigte Einschränkung im Jugendstrafrecht auf die vorgeschlagene Erweiterung auf sechs Monate *aufgrund des im Vordergrund stehenden Erziehungsgedankens und jugendkriminologischer Erwägungen bei einer Höchstdauer von maximal drei Monaten verbleiben* halten wir nicht für sachgerecht. Der Erziehungsgedanke erfordert aus unserer Sicht gerade bei jungen Straftätern ein wirkungsvolles Fahrverbot. Dass jugendkriminologische Erwägungen dem entgegenstehen, erschließt sich nicht. Wenn damit gemeint sein sollte, dass die Gefahr besteht, dass junge Täter das Fahrverbot ignorieren und auch ohne Fahrerlaubnis Kraftfahrzeuge führen, ist dies durchaus nicht unrealistisch, sollte aber aus sicherheitspolitischen Gründen nicht als Begründung herhalten.

2. Neuregelung der Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben bei Straßenverkehrsdelikten

Die Änderung des in § 81a Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehenen Richtervorbehalts für die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe zum Nachweis von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut sollte aus unserer Sicht den Empfehlungen des Verkehrsgerichtstages folgen. Dieser fordert, den für die Anordnung der Blutprobenentnahme bestehenden Richtervorbehalt in § 81 a Abs. 2 StPO zu streichen und eine originäre Anordnungscompetenz der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (Polizei) zu schaffen.

Mit dem Ausnahmetatbestand *„Für die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft besteht die Anordnungsbefugnis in Ausnahmefällen fort, wenn der Untersuchungserfolg durch Verzögerung gefährdet würde.“* wird ja tatsächlich der polizeiliche Alltag beschrieben. Daher ist die Übertragung der Anordnungscompetenz auf die Polizei die erforderliche Folge und alternativlos.

3. Erweiterung der Möglichkeiten für eine Zurückstellung suchtbedingter Freiheitsstrafen

Bei den im Entwurf vorgesehenen Regelungen handelt es sich um Maßnahmen, die nicht in den Bereich der polizeilichen Aufgaben gehören, sondern justiziellen Abläufen zuzuordnen und daher aus polizeilicher Sicht nicht zu bewerten sind.

4. Stärkung der Bewährungshilfe und der Straffälligenarbeit

Die Änderungen in diesem Bereich führen dazu, dass Bewährungshelfer Daten direkt an die Polizei weiterleiten können, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Dies kann aus Sicht der Polizei nur begrüßt werden, da Informationen von Bewährungshelfern in polizeilichen Lagen erforderlich sind. Dies hilft der Polizei bei der Gefahrenabwehr.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Wendt
Bundesvorsitzender